

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Bezugnahme auf Richtlinien

§ 12. Durch diese Verordnung werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. die Richtlinie 1999/66/EG der Kommission vom 28. Juni 1999 zur Festlegung von Anforderungen an das vom Versorger erstellte Etikett oder sonstige Dokument gemäß der Richtlinie 98/56/EG des Rates (ABl. Nr. L 164 vom 30. Juni 1999, S 76);
2. die Richtlinie 1999/67/EG der Kommission vom 28. Juni 1999 zur Änderung der Richtlinie 93/49/EWG zur Festlegung der Tabelle mit den Anforderungen an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten gemäß der Richtlinie 91/682/EWG des Rates (ABl. Nr. L 164 vom 30. Juni 1999, S 78) und
3. die Richtlinie 1999/68/EG der Kommission vom 28. Juni 1999 mit zusätzlichen Durchführungsbestimmungen für die von den Versorgern gemäß der Richtlinie 98/56/EG des Rates geführten Sortenlisten für Zierpflanzen (ABl. Nr. L 172 vom 8. Juli 1999, S 42);
4. Durchführungsrichtlinie (EU) 2018/484 zur Änderung der Richtlinie 93/49/EWG hinsichtlich der Anforderungen an Vermehrungsmaterial bestimmter Gattungen oder Arten von Palmae im Hinblick auf *Rynchophorus ferrugineus* (Olivier) (Abl. Nr. L 81 vom 23.3.2018 S 10);
5. Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/1813 zur Änderung der Durchführungsrichtlinie 2014/96/EU in Bezug auf die Anforderungen an Etikettierung, Plombierung und Verpackungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2008/90/EG fallen, hinsichtlich der Farbe des Etiketts für zertifizierte Kategorien von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten und des Inhaltes des Versorgerdokuments, ABl. Nr. L 278 vom 30.10.2019 S 7;

Vorgeschlagene Fassung

Bezugnahme auf Richtlinien

§ 12. Durch diese Verordnung werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. die Richtlinie 1999/66/EG der Kommission vom 28. Juni 1999 zur Festlegung von Anforderungen an das vom Versorger erstellte Etikett oder sonstige Dokument gemäß der Richtlinie 98/56/EG des Rates (ABl. Nr. L 164 vom 30. Juni 1999, S 76);
2. die Richtlinie 1999/67/EG der Kommission vom 28. Juni 1999 zur Änderung der Richtlinie 93/49/EWG zur Festlegung der Tabelle mit den Anforderungen an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten gemäß der Richtlinie 91/682/EWG des Rates (ABl. Nr. L 164 vom 30. Juni 1999, S 78) und
3. die Richtlinie 1999/68/EG der Kommission vom 28. Juni 1999 mit zusätzlichen Durchführungsbestimmungen für die von den Versorgern gemäß der Richtlinie 98/56/EG des Rates geführten Sortenlisten für Zierpflanzen (ABl. Nr. L 172 vom 8. Juli 1999, S 42);
4. Durchführungsrichtlinie (EU) 2018/484 zur Änderung der Richtlinie 93/49/EWG hinsichtlich der Anforderungen an Vermehrungsmaterial bestimmter Gattungen oder Arten von Palmae im Hinblick auf *Rynchophorus ferrugineus* (Olivier) (Abl. Nr. L 81 vom 23.3.2018 S 10);
5. Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/1813 zur Änderung der Durchführungsrichtlinie 2014/96/EU in Bezug auf die Anforderungen an Etikettierung, Plombierung und Verpackungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2008/90/EG fallen, hinsichtlich der Farbe des Etiketts für zertifizierte Kategorien von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten und des Inhaltes des Versorgerdokuments, ABl. Nr. L 278 vom 30.10.2019 S 7;

Geltende Fassung

6. Durchführungsrichtlinie (EU) 2020/177 zur Änderung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/55/EG, 2002/56/EG und 2002/57/EG des Rates, der Richtlinien 93/49/EWG und 93/61/EWG der Kommission sowie der Durchführungsrichtlinien 2014/21/EU und 2014/98/EU in Bezug auf Pflanzenschädlinge an Saatgut und anderem Pflanzenvermehrungsmaterial, ABl. Nr. L 41/2020 vom 13.2.2020 S 1.

In-Kraft-Treten von Novellen

§ 13. (1) § 12 Abs. 5 nebst Anhang in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 30/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Der Anhang in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 37/2006 tritt mit 1. Februar 2006 in Kraft.

(3) Die §§ 1 und 2 samt Überschriften, die Überschrift zu § 5, § 5 Abs. 1, die Überschriften zu den §§ 6 und 7, die §§ 8 und 9 samt Überschriften, die Bezeichnungen der §§ 10 bis 13, § 11, § 12 Z 4 sowie die Anhänge 1 bis 10 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 91/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten der bisherige § 9 samt Überschrift sowie die Abs. 3 und 4 des bisherigen § 11 außer Kraft.

(4) § 1 Abs. 1 Z 2, Abs. 4, 6, 7, 9, 10 und 12 in der Fassung der Novelle BGBl. II Nr. 346/2020 treten am 1. April 2020 in Kraft.

(5) § 3 Abs. 1 Z 3, § 4 Abs. 1, § 5, § 6 Abs. 2 und 4, § 7 Abs. 2, § 8 und § 10 Abs. 2 sowie die Anhänge 2 bis 6 in der Fassung der Novelle BGBl. II Nr. 346/2020 treten am 1. Juni 2020 in Kraft. Mit gleichem Tage treten die Anhänge 7 bis 9 außer Kraft.

(6) Bis zum 30. Juni 2021 dürfen für CAC- Material Etiketten als Versorgerdokumente verwendet werden, die eine andere Farbe als gelb aufweisen, sofern das Inverkehrbringen dieses Materials ausschließlich im Bundesgebiet erfolgt und diese zum 1. April 2020 bereits in Gebrauch waren.

Vorgeschlagene Fassung

6. Durchführungsrichtlinie (EU) 2020/177 zur Änderung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/55/EG, 2002/56/EG und 2002/57/EG des Rates, der Richtlinien 93/49/EWG und 93/61/EWG der Kommission sowie der Durchführungsrichtlinien 2014/21/EU und 2014/98/EU in Bezug auf Pflanzenschädlinge an Saatgut und anderem Pflanzenvermehrungsmaterial, ABl. Nr. L 41/2020 vom 13.2.2020 S 1;

7. *Durchführungsrichtlinie (EU) 2022/2438 zur Änderung der Richtlinie 93/49/EWG und der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU hinsichtlich unions geregelter Nicht-Quarantäneschädlinge auf Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen sowie Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung.*

In-Kraft-Treten von Novellen

§ 13. (1) § 12 Abs. 5 nebst Anhang in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 30/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Der Anhang in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 37/2006 tritt mit 1. Februar 2006 in Kraft.

(3) Die §§ 1 und 2 samt Überschriften, die Überschrift zu § 5, § 5 Abs. 1, die Überschriften zu den §§ 6 und 7, die §§ 8 und 9 samt Überschriften, die Bezeichnungen der §§ 10 bis 13, § 11, § 12 Z 4 sowie die Anhänge 1 bis 10 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 91/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten der bisherige § 9 samt Überschrift sowie die Abs. 3 und 4 des bisherigen § 11 außer Kraft.

(4) § 1 Abs. 1 Z 2, Abs. 4, 6, 7, 9, 10 und 12 in der Fassung der Novelle BGBl. II Nr. 346/2020 treten am 1. April 2020 in Kraft.

(5) § 3 Abs. 1 Z 3, § 4 Abs. 1, § 5, § 6 Abs. 2 und 4, § 7 Abs. 2, § 8 und § 10 Abs. 2 sowie die Anhänge 2 bis 6 in der Fassung der Novelle BGBl. II Nr. 346/2020 treten am 1. Juni 2020 in Kraft. Mit gleichem Tage treten die Anhänge 7 bis 9 außer Kraft.

(6) Bis zum 30. Juni 2021 dürfen für CAC- Material Etiketten als Versorgerdokumente verwendet werden, die eine andere Farbe als gelb aufweisen, sofern das Inverkehrbringen dieses Materials ausschließlich im Bundesgebiet erfolgt und diese zum 1. April 2020 bereits in Gebrauch waren.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(7) Die Pflanzgutverordnung, BGBl. II Nr. 425/1997 in der Fassung der Novelle BGBl. II Nr. XX/2023 tritt am 30. Juni 2023 in Kraft.

(8) Bis zum 31. Dezember 2029 darf Saat- und Pflanzgut, das aus Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial, für Basismaterial und für zertifiziertes Material oder aus CAC-Material erzeugt wurde, die bereits vor dem 1. Januar 2017 bestanden und vor dem 31. Dezember 2029 amtlich zertifiziert wurden oder die Bedingungen für die Einstufung als CAC-Material erfüllen, in Verkehr gebracht werden. Wird das betreffende Material in Verkehr gebracht, so wird es auf dem Etikett oder dem Begleitdokument durch einen Verweis auf Artikel 32 der Durchführungsrichtlinie (EU) 2022/2438 gekennzeichnet.

Anhang 2**Anhang 2****Anforderungen an Vorstufenmaterial****Anforderungen an Vorstufenmaterial****A. bis G ...****A. bis G ...****H. Anforderungen an die Gesundheit von Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial sowie von Vorstufenmaterial****H. Anforderungen an die Gesundheit von Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial sowie von Vorstufenmaterial**

(1) Die Freiheit einer Mutterpflanze für Vorstufenmaterial bzw. von Vorstufenmaterial von den geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen, die in Bezug auf die betreffende Gattung oder Art in Anhang 6 aufgeführt sind, ist durch visuelle Kontrolle in der Einrichtung, auf dem Feld sowie der Partien festzustellen. Diese visuelle Kontrolle ist von der zuständigen amtlichen Stelle und gegebenenfalls vom Versorger vorzunehmen.

(1) Die Freiheit einer Mutterpflanze für Vorstufenmaterial bzw. von Vorstufenmaterial von den geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen, die in Bezug auf die betreffende Gattung oder Art in Anhang 6 aufgeführt sind, ist durch visuelle Kontrolle in der Einrichtung, auf dem Feld sowie der Partien festzustellen. Diese visuelle Kontrolle ist von der zuständigen amtlichen Stelle und gegebenenfalls vom Versorger vorzunehmen.

(2) Die zuständige amtliche Stelle und gegebenenfalls der Versorger haben die Beprobung und die Untersuchung der Mutterpflanze für Vorstufenmaterial bzw. des Vorstufenmaterials auf die in Anhang 6 für die betreffende Gattung oder Art und Kategorie aufgeführten RNQPs durchzuführen.

(2) Die zuständige amtliche Stelle und gegebenenfalls der Versorger haben die Beprobung und die Untersuchung der Mutterpflanze für Vorstufenmaterial bzw. des Vorstufenmaterials auf die in Anhang 6 für die betreffende Gattung oder Art und Kategorie aufgeführten RNQPs durchzuführen.

(3) Bestehen Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der in Anhang 6 aufgeführten RNQPs, so haben die zuständige amtliche Stelle und gegebenenfalls der Versorger Beprobungen und Untersuchungen an der betreffenden Mutterpflanze für Vorstufenmaterial bzw. dem betreffenden Vorstufenmaterial durchzuführen.

(3) Bestehen Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der in Anhang 6 aufgeführten RNQPs, so haben die zuständige amtliche Stelle und gegebenenfalls der Versorger Beprobungen und Untersuchungen an der betreffenden Mutterpflanze für Vorstufenmaterial bzw. dem betreffenden Vorstufenmaterial durchzuführen.

(4) In Bezug auf die Beprobungen und Untersuchungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind die Protokolle der EPPO oder anderer international

(4) In Bezug auf die Beprobungen und Untersuchungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind die Protokolle der EPPO oder anderer international

Geltende Fassung

anerkannte Protokolle anzuwenden. Fehlen solche Protokolle, so hat die zuständige amtliche Stelle die einschlägigen nationalen Protokolle anzuwenden.

(5) Die zuständige amtliche Stelle und gegebenenfalls der Versorger haben die Proben an von der zuständigen amtlichen Stelle offiziell anerkannte Labore zu senden.

(6) Fällt das Untersuchungsergebnis für einen der in Anhang 6 in Bezug auf die betreffende Gattung oder Art aufgeführten RNQPs positiv aus, so hat der Versorger die befallene Mutterpflanze für Vorstufenmaterial bzw. das befallene Vorstufenmaterial gemäß Anhang 2 Buchstabe A Absatz 3 oder Buchstabe B Absatz 3 aus der Nähe anderer Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial bzw. anderen Vorstufenmaterials zu entfernen oder geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die in Anhang 6 für die betreffende Gattung oder Art angeführt sind.

(7) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für *Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial und für Vorstufenmaterial während der Kryokonservierung.*

I. bis L ...

Anhang 3**Anforderungen an Basismaterial**

A. ...

B. Anforderungen an die Gesundheit

(1) Die Freiheit einer Mutterpflanze für Basismaterial bzw. von Basismaterial von den geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen (RNQPs), die in Bezug auf die betreffende Gattung oder Art in Anhang 6 aufgeführt sind, ist durch visuelle Kontrolle in der Einrichtung, auf dem Feld sowie der Partien

Vorgeschlagene Fassung

anerkannte Protokolle anzuwenden. Fehlen solche Protokolle, so hat die zuständige amtliche Stelle die einschlägigen nationalen Protokolle anzuwenden.

(5) Die zuständige amtliche Stelle und gegebenenfalls der Versorger haben die Proben an von der zuständigen amtlichen Stelle offiziell anerkannte Labore zu senden.

(6) Fällt das Untersuchungsergebnis für einen der in Anhang 6 in Bezug auf die betreffende Gattung oder Art aufgeführten RNQPs positiv aus, so hat der Versorger die befallene Mutterpflanze für Vorstufenmaterial bzw. das befallene Vorstufenmaterial gemäß Anhang 2 Buchstabe A Absatz 3 oder Buchstabe B Absatz 3 aus der Nähe anderer Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial bzw. anderen Vorstufenmaterials zu entfernen oder geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die in Anhang 6 für die betreffende Gattung oder Art angeführt sind.

(7) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für

a) *Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial und Vorstufenmaterial während der Kryokonservierung;*

b) *Vorstufenmaterial, das in Gebieten erzeugt wurde, die bekanntermaßen frei von relevanten Schadorganismen sind oder nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen (ISPMs) (Anforderungen für die Einrichtung von befallsfreien Gebieten. ISPM Nr. 4 (1995), Rom, IPPC, FAO 2017) als frei von relevanten Schadorganismen befunden wurden.*

I. bis L ...

Anhang 3**Anforderungen an Basismaterial**

A. ...

B. Anforderungen an die Gesundheit

(1) Die Freiheit einer Mutterpflanze für Basismaterial bzw. von Basismaterial von den geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen (RNQPs), die in Bezug auf die betreffende Gattung oder Art in Anhang 6 aufgeführt sind, ist durch visuelle Kontrolle in der Einrichtung, auf dem Feld sowie der Partien

Geltende Fassung

festzustellen. Diese visuelle Kontrolle ist von der zuständigen amtlichen Stelle und gegebenenfalls vom Versorger vorzunehmen.

(2) Die zuständige amtliche Stelle und gegebenenfalls der Versorger haben die Beprobung und die Untersuchung der Mutterpflanze für Basismaterial bzw. des Basismaterials auf die in Anhang 6 für die betreffende Gattung oder Art und Kategorie aufgeführten RNQPs durchzuführen.

(3) Bestehen Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der in Anhang 6 aufgeführten RNQPs, so haben die zuständige amtliche Stelle und gegebenenfalls der Versorger Beprobungen und Untersuchungen an der betreffenden Mutterpflanze für Basismaterial bzw. dem betreffenden Basismaterial durchzuführen.

(4) In Bezug auf die Beprobungen und Untersuchungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind die Protokolle der EPPO oder anderer international anerkannte Protokolle anzuwenden. Fehlen solche Protokolle, so hat die zuständige amtliche Stelle die einschlägigen nationalen Protokolle anzuwenden.

(5) Die zuständige amtliche Stelle und gegebenenfalls der Versorger haben die Proben an von der zuständigen amtlichen Stelle offiziell anerkannte Labore zu senden.

(6) Fällt das Untersuchungsergebnis für einen der in Anhang 6 in Bezug auf die betreffende Gattung oder Art aufgeführten RNQPs positiv aus, so hat der Versorger die befallene Mutterpflanze für Basismaterial bzw. das befallene Basismaterial gemäß Anhang 2 Buchstabe A Absatz 3 oder Buchstabe B Absatz 3 aus der Nähe anderer Mutterpflanzen für Basismaterial bzw. anderen Basismaterials zu entfernen oder geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die in Anhang 6 für die betreffende Gattung oder Art angeführt sind.

(7) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Mutterpflanzen für *Basismaterial und für Basismaterial während der Kryokonservierung.*

Vorgeschlagene Fassung

festzustellen. Diese visuelle Kontrolle ist von der zuständigen amtlichen Stelle und gegebenenfalls vom Versorger vorzunehmen.

(2) Die zuständige amtliche Stelle und gegebenenfalls der Versorger haben die Beprobung und die Untersuchung der Mutterpflanze für Basismaterial bzw. des Basismaterials auf die in Anhang 6 für die betreffende Gattung oder Art und Kategorie aufgeführten RNQPs durchzuführen.

(3) Bestehen Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der in Anhang 6 aufgeführten RNQPs, so haben die zuständige amtliche Stelle und gegebenenfalls der Versorger Beprobungen und Untersuchungen an der betreffenden Mutterpflanze für Basismaterial bzw. dem betreffenden Basismaterial durchzuführen.

(4) In Bezug auf die Beprobungen und Untersuchungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind die Protokolle der EPPO oder anderer international anerkannte Protokolle anzuwenden. Fehlen solche Protokolle, so hat die zuständige amtliche Stelle die einschlägigen nationalen Protokolle anzuwenden.

(5) Die zuständige amtliche Stelle und gegebenenfalls der Versorger haben die Proben an von der zuständigen amtlichen Stelle offiziell anerkannte Labore zu senden.

(6) Fällt das Untersuchungsergebnis für einen der in Anhang 6 in Bezug auf die betreffende Gattung oder Art aufgeführten RNQPs positiv aus, so hat der Versorger die befallene Mutterpflanze für Basismaterial bzw. das befallene Basismaterial gemäß Anhang 2 Buchstabe A Absatz 3 oder Buchstabe B Absatz 3 aus der Nähe anderer Mutterpflanzen für Basismaterial bzw. anderen Basismaterials zu entfernen oder geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die in Anhang 6 für die betreffende Gattung oder Art angeführt sind.

(7) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Mutterpflanzen für

- a) *Mutterpflanzen für Basismaterial und Basismaterial während der Kryokonservierung;*
- b) *Basismaterial, das in Gebieten erzeugt wurde, die bekanntermaßen frei von relevanten Schadorganismen sind oder nach den einschlägigen ISPMs (Anforderungen für die Einrichtung von befallsfreien Gebieten. ISPM Nr. 4 (1995), Rom, IPPC, FAO 2017) als frei von relevanten Schadorganismen befunden wurden.*

Geltende Fassung**C. bis E ...****Anhang 4****Anforderungen an zertifiziertes Material****A. ...****B. Anforderungen an die Gesundheit**

(1) Die Freiheit einer Mutterpflanze für Zertifiziertes Material bzw. von zertifiziertem Material von den geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen (RNQPs), die in Bezug auf die betreffende Gattung oder Art in Anhang 6 aufgeführt sind, ist durch visuelle Kontrolle in der Einrichtung, auf dem Feld sowie der Partien festzustellen. Diese visuelle Kontrolle ist von der zuständigen amtlichen Stelle und gegebenenfalls vom Versorger vorzunehmen.

(2) Die zuständige amtliche Stelle und gegebenenfalls der Versorger haben die Beprobung und die Untersuchung der Mutterpflanze für zertifiziertes Material bzw. des zertifizierten Materials auf die in Anhang 6 für die betreffende Gattung oder Art und Kategorie aufgeführten RNQPs durchzuführen.

(3) Bestehen Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der in Anhang 6 aufgeführten RNQPs, so haben die zuständige amtliche Stelle und gegebenenfalls der Versorger Beprobungen und Untersuchungen an der betreffenden Mutterpflanze für zertifiziertes Material bzw. dem betreffenden zertifizierten Material durchzuführen.

(4) In Bezug auf die Beprobungen und Untersuchungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind die Protokolle der EPPO oder anderer international anerkannte Protokolle anzuwenden. Fehlen solche Protokolle, so hat die zuständige amtliche Stelle die einschlägigen nationalen Protokolle anzuwenden.

(5) Die zuständige amtliche Stelle und gegebenenfalls der Versorger haben die Proben an von der zuständigen amtlichen Stelle offiziell anerkannte Labore zu senden.

(6) Fällt das Untersuchungsergebnis für einen der in Anhang 6 in Bezug auf die betreffende Gattung oder Art aufgeführten RNQPs positiv aus, so hat der Versorger die befallene Mutterpflanze für zertifiziertes Material bzw. das befallene zertifizierte Material gemäß Anhang 3 Buchstabe A Absatz 7 oder

Vorgeschlagene Fassung**C. bis E ...****Anhang 4****Anforderungen an zertifiziertes Material****A. ...****B. Anforderungen an die Gesundheit**

(1) Die Freiheit einer Mutterpflanze für Zertifiziertes Material bzw. von zertifiziertem Material von den geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen (RNQPs), die in Bezug auf die betreffende Gattung oder Art in Anhang 6 aufgeführt sind, ist durch visuelle Kontrolle in der Einrichtung, auf dem Feld sowie der Partien festzustellen. Diese visuelle Kontrolle ist von der zuständigen amtlichen Stelle und gegebenenfalls vom Versorger vorzunehmen.

(2) Die zuständige amtliche Stelle und gegebenenfalls der Versorger haben die Beprobung und die Untersuchung der Mutterpflanze für zertifiziertes Material bzw. des zertifizierten Materials auf die in Anhang 6 für die betreffende Gattung oder Art und Kategorie aufgeführten RNQPs durchzuführen.

(3) Bestehen Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der in Anhang 6 aufgeführten RNQPs, so haben die zuständige amtliche Stelle und gegebenenfalls der Versorger Beprobungen und Untersuchungen an der betreffenden Mutterpflanze für zertifiziertes Material bzw. dem betreffenden zertifizierten Material durchzuführen.

(4) In Bezug auf die Beprobungen und Untersuchungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind die Protokolle der EPPO oder anderer international anerkannte Protokolle anzuwenden. Fehlen solche Protokolle, so hat die zuständige amtliche Stelle die einschlägigen nationalen Protokolle anzuwenden.

(5) Die zuständige amtliche Stelle und gegebenenfalls der Versorger haben die Proben an von der zuständigen amtlichen Stelle offiziell anerkannte Labore zu senden.

(6) Fällt das Untersuchungsergebnis für einen der in Anhang 6 in Bezug auf die betreffende Gattung oder Art aufgeführten RNQPs positiv aus, so hat der Versorger die befallene Mutterpflanze für zertifiziertes Material bzw. das befallene zertifizierte Material gemäß Anhang 3 Buchstabe A Absatz 7 oder

Geltende Fassung

Absatz 8 aus der Nähe anderer Mutterpflanzen für zertifiziertes Material bzw. anderen zertifizierten Materials zu entfernen oder geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die in Anhang 6 für die betreffende Gattung oder Art angeführt sind.

(7) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Mutterpflanzen für *zertifiziertes Material und für zertifiziertes Material während der Kryokonservierung*.

C. ...

Anhang 5**Anforderungen an das CAC-Material**

A. bis C ...

D. Anforderungen an die Gesundheit

(1) Die praktische Freiheit von den in Anhang 6 für die betreffende Gattung oder Art aufgeführten Schädlingen am CAC-Material ist vom Versorger durch visuelle Kontrolle in der Einrichtung, auf dem Feld sowie der Partien auf der Erzeugungsstufe festzutellen, soweit in Anhang 6 nichts anderes vorgesehen ist.

(2) Der Versorger hat die Beprobung und die Untersuchung der identifizierten Quelle des Materials bzw. des CAC-Materials auf die in Anhang 6 für die betreffende Gattung oder Art und Kategorie aufgeführten RNQPs durchzuführen.

(3) Bestehen Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der in Anhang 6 aufgeführten RNQPs, so hat der Versorger Beprobungen und Untersuchungen an der identifizierten Quelle des betreffenden Materials bzw. des CAC-Materials durchzuführen.

(4) CAC-Vermehrungsmaterial und CAC-Pflanzen von Obstarten in Partien nach der Erzeugungsstufe dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn der

Vorgeschlagene Fassung

Absatz 8 aus der Nähe anderer Mutterpflanzen für zertifiziertes Material bzw. anderen zertifizierten Materials zu entfernen oder geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die in Anhang 6 für die betreffende Gattung oder Art angeführt sind.

(7) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Mutterpflanzen für

a) *Mutterpflanzen für zertifiziertes Material und zertifiziertes Material während der Kryokonservierung;*

b) *zertifiziertes Material, das in Gebieten erzeugt wurde, die bekanntermaßen frei von relevanten Schadorganismen sind oder nach den einschlägigen ISPMs (Anforderungen für die Einrichtung von befallsfreien Gebieten. ISPM Nr. 4 (1995), Rom, IPPC, FAO 2017) als frei von relevanten Schadorganismen befunden wurden.*

C. ...

Anhang 5**Anforderungen an das CAC-Material**

A. bis C ...

D. Anforderungen an die Gesundheit

(1) Die praktische Freiheit von den in Anhang 6 für die betreffende Gattung oder Art aufgeführten Schädlingen am CAC-Material ist vom Versorger durch visuelle Kontrolle in der Einrichtung, auf dem Feld sowie der Partien auf der Erzeugungsstufe festzutellen, soweit in Anhang 6 nichts anderes vorgesehen ist.

(2) Der Versorger hat die Beprobung und die Untersuchung der identifizierten Quelle des Materials bzw. des CAC-Materials auf die in Anhang 6 für die betreffende Gattung oder Art und Kategorie aufgeführten RNQPs durchzuführen.

(3) Bestehen Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der in Anhang 6 aufgeführten RNQPs, so hat der Versorger Beprobungen und Untersuchungen an der identifizierten Quelle des betreffenden Materials bzw. des CAC-Materials durchzuführen.

(4) CAC-Vermehrungsmaterial und CAC-Pflanzen von Obstarten in Partien nach der Erzeugungsstufe dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn der

Geltende Fassung

Versorger durch visuelle Kontrolle festgestellt hat, dass sie frei von Anzeichen oder Symptomen der in Anhang 6 aufgeführten Schädlinge sind.

(5) Der Versorger hat die Maßnahmen durchzuführen, um die Einhaltung der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Anforderungen gemäß Anhang 6 im Hinblick auf die betreffende Gattung oder Art und Kategorie sicherzustellen.

(6)

E. ...

Anhang 6**Pflanzengesundheitliche Anforderungen**

Abschnitt I: Liste der RNQPs, auf deren Vorhandensein eine visuelle Kontrolle und im Zweifelsfall eine Beprobung und Untersuchung gemäß Anhang 2 Buchstaben G und H, Anhang 3 Buchstabe B, Anhang 4 Buchstabe B und Anhang 5 Buchstabe D durchgeführt werden müssen

<i>Gattung oder Art</i>	<i>RNQPS</i>
<i>Castanea sativa</i> Mill. ...	
<i>Citrus</i> L., <i>Fortunella Swingle</i> , <i>Poncirus Raf.</i> ...	
<i>Corylus avellana</i> L. ...	
<i>Cydonia oblonga</i> Mill. and <i>Pyrus</i> L. ...	
<i>Ficus carica</i> L. ...	
<i>Fragaria</i> L.	Bakterien <i>Candidatus</i> <i>Phlomobacter fragariae</i> Zreik, Bové & Garnier [PHMBFR] Pilze und Oomyzeten

Vorgeschlagene Fassung

Versorger durch visuelle Kontrolle festgestellt hat, dass sie frei von Anzeichen oder Symptomen der in Anhang 6 aufgeführten Schädlinge sind.

(5) Der Versorger hat die Maßnahmen durchzuführen, um die Einhaltung der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Anforderungen gemäß Anhang 6 im Hinblick auf die betreffende Gattung oder Art und Kategorie sicherzustellen.

(6) *Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für*

a) CAC-Material während der Kryokonservierung;

b) CAC-Material, das in Gebieten erzeugt wurde, die bekanntermaßen frei von relevanten Schadorganismen sind oder nach den einschlägigen ISPMs (Anforderungen für die Einrichtung von befallsfreien Gebieten. ISPM Nr. 4 (1995), Rom, IPPC, FAO 2017) als frei von relevanten Schadorganismen befunden wurden.

E. ...

Anhang 6**Pflanzengesundheitliche Anforderungen**

Abschnitt I: Liste der RNQPs, auf deren Vorhandensein eine visuelle Kontrolle und im Zweifelsfall eine Beprobung und Untersuchung gemäß Anhang 2 Buchstaben G und H, Anhang 3 Buchstabe B, Anhang 4 Buchstabe B und Anhang 5 Buchstabe D durchgeführt werden müssen

<i>Gattung oder Art</i>	<i>RNQPS</i>
<i>Castanea sativa</i> Mill. ...	
<i>Citrus</i> L., <i>Fortunella Swingle</i> , <i>Poncirus Raf.</i> ...	
<i>Corylus avellana</i> L. ...	
<i>Cydonia oblonga</i> Mill. and <i>Pyrus</i> L. ...	
<i>Ficus carica</i> L. ...	
<i>Fragaria</i> L.	Bakterien <i>Candidatus</i> <i>Phlomobacter fragariae</i> Zreik, Bové & Garnier [PHMBFR] Pilze und Oomyzeten

Geltende Fassung

Podospaera aphanis (Wallroth)
 Braun & Takamatsu [PODOAP]
Rhizoctonia fragariae Hussain &
 W.E.McKeen [RHIZFR]
Verticillium albo-atrum Reinke &
 Berthold [VERTAA]
Verticillium dahliae Kleb [VERTDA]
Insekten und Milben
Chaetosiphon fragaefolii Cockerell
 [CHTSFR]
Phytonemus pallidus Banks
 [TARSPA]
Nematoden
Ditylenchus dipsaci (Kuehn) Filipjev
 [DITYDI]
Meloidogyne hapla Chitwood
 [MELGHA]
Pratylenchus vulnus Allen & Jensen
 [PRATVU]
**Viren, Viroide, virusähnliche
 Krankheiten und Phytoplasmen**
Candidatus Phytoplasma asteris Lee
et al. [PHYPAS]
Candidatus Phytoplasma australiense
Davis et al. [PHYPAU]
Candidatus Phytoplasma fragariae
 Valiunas, Staniulis & Davis
 [PHYPPG]
Candidatus Phytoplasma pruni
 [PHYPPN]
Candidatus Phytoplasma solani
 Quaglino *et al.* [PHYPSO]
Clover phyllody phytoplasma
 [PHYP03]
 Strawberry multiplier disease
 phytoplasma [PHYP75]

Vorgeschlagene Fassung

Podospaera aphanis (Wallroth)
 Braun & Takamatsu [PODOAP]
Rhizoctonia fragariae Hussain &
 W.E.McKeen [RHIZFR]
Verticillium albo-atrum Reinke &
 Berthold [VERTAA]
Verticillium dahliae Kleb [VERTDA]
Insekten und Milben
Chaetosiphon fragaefolii Cockerell
 [CHTSFR]
Phytonemus pallidus Banks
 [TARSPA]
Nematoden
Ditylenchus dipsaci (Kuehn) Filipjev
 [DITYDI]
Meloidogyne hapla Chitwood
 [MELGHA]
Pratylenchus vulnus Allen & Jensen
 [PRATVU]
**Viren, Viroide, virusähnliche
 Krankheiten und Phytoplasmen**
Candidatus Phytoplasma asteris Lee
et al. [PHYPAS]

Candidatus Phytoplasma fragariae
 Valiunas, Staniulis & Davis
 [PHYPPG]
Candidatus Phytoplasma pruni
 [PHYPPN]
Candidatus Phytoplasma solani
 Quaglino *et al.* [PHYPSO]
Clover phyllody phytoplasma
 [PHYP03]
 Strawberry multiplier disease
 phytoplasma [PHYP75]

Geltende Fassung

Abschnitt II: Liste der RNQPs, auf deren Vorhandensein eine visuelle Kontrolle und gegebenenfalls eine Beprobung und Untersuchung gemäß Anhang 2 Buchstaben G und H, Anhang 3 Buchstabe B, Anhang 4 Buchstabe B, Anhang 5 Buchstabe D und Anhang 6 Abschnitt IV durchgeführt werden müssen

Gattung oder Art **RNQPs**

Citrus L., Fortunella Swingle und Poncirus Raf. ...

Corylus avellana L. ...

Cydonia oblonga Mill. ...

Fragaria L. ...

Juglans regia L ...

Malus Mill. ...

Olea europaea L. ...

Prunus dulcis (Miller) Webb ...

Prunus armeniaca L. ...

Prunus avium L. Prunus cerasus L. ...

Prunus domestica L., Prunus salicina Lindley und andere Arten von Prunus L., die als Prunus L. Hybriden anfällig sind für Plum pox virus ...

Prunus persica (L.) Batsch ...

Pyrus L. ...

Ribes L. ...

Rubus L ...

Vaccinium L.

Vorgeschlagene Fassung

Abschnitt II: Liste der RNQPs, auf deren Vorhandensein eine visuelle Kontrolle und gegebenenfalls eine Beprobung und Untersuchung gemäß Anhang 2 Buchstaben G und H, Anhang 3 Buchstabe B, Anhang 4 Buchstabe B, Anhang 5 Buchstabe D und Anhang 6 Abschnitt IV durchgeführt werden müssen

Gattung oder Art **RNQPs**

Castanea sativa Mill.

Pilze und Oomyceten

Phytophthora ramorum (EU-Isolate)

Werres, De Cock & Man in 't Veld

[PHYTRA]

Citrus L., Fortunella Swingle und Poncirus Raf. ...

Corylus avellana L. ...

Cydonia oblonga Mill. ...

Fragaria L. ...

Juglans regia L ...

Malus Mill. ...

Olea europaea L. ...

Prunus dulcis (Miller) Webb ...

Prunus armeniaca L. ...

Prunus avium L. Prunus cerasus L. ...

Prunus domestica L., Prunus salicina Lindley und andere Arten von Prunus L., die als Prunus L. Hybriden anfällig sind für Plum pox virus ...

Prunus persica (L.) Batsch ...

Pyrus L. ...

Ribes L. ...

Rubus L ...

Vaccinium L.

Pilze und Oomyceten

Phytophthora ramorum (EU-Isolate)

Werres, De Cock & Man in 't Veld

[PHYTRA]

Geltende Fassung

Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen
 Blueberry mosaic associated ophiovirus [BLMAV0]
 Blueberry red ringspot virus [BRRV00]
 Blueberry scorch virus [BLSCV0]
 Blueberry shock virus [BLSHV0]
 Blueberry shoestring virus [BSSV00]
Candidatus Phytoplasma *asteris* Lee *et al.* [PHYPAS]
Candidatus Phytoplasma *pruni* [PHYPPN]
Candidatus Phytoplasma *solani* Quaglino *et al.* [PHYPSO]
 Cranberry false blossom phytoplasma [PHYPFB]

Vorgeschlagene Fassung

Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen
 Blueberry mosaic associated ophiovirus [BLMAV0]
 Blueberry red ringspot virus [BRRV00]
 Blueberry scorch virus [BLSCV0]
 Blueberry shock virus [BLSHV0]
 Blueberry shoestring virus [BSSV00]
Candidatus Phytoplasma *asteris* Lee *et al.* [PHYPAS]
Candidatus Phytoplasma *pruni* [PHYPPN]
Candidatus Phytoplasma *solani* Quaglino *et al.* [PHYPSO]
 Cranberry false blossom phytoplasma [PHYPFB]

Abschnitt III ...

Abschnitt IV: Anforderungen in Bezug auf Maßnahmen nach Gattung oder Art und Kategorie gemäß Anhang 2 Buchstabe H, Anhang 3 Buchstabe B, Anhang 4 Buchstabe B und Anhang 5 Buchstabe D

Das Vermehrungsmaterial muss den Anforderungen in Bezug auf Unionsquarantäneschädlinge und Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge genügen, die in den gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassenen Durchführungsrechtsakten und den nach Artikel 30 Absatz 1 der genannten Verordnung erlassenen Maßnahmen festgelegt sind.

Außerdem muss das Material je nach Gattung oder Art und Kategorie folgenden Anforderungen genügen:

Abschnitt III ...

Abschnitt IV: Anforderungen in Bezug auf Maßnahmen nach Gattung oder Art und Kategorie gemäß Anhang 2 Buchstabe H, Anhang 3 Buchstabe B, Anhang 4 Buchstabe B und Anhang 5 Buchstabe D

Das Vermehrungsmaterial muss den Anforderungen in Bezug auf Unionsquarantäneschädlinge und Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge genügen, die in den gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassenen Durchführungsrechtsakten und den nach Artikel 30 Absatz 1 der genannten Verordnung erlassenen Maßnahmen festgelegt sind.

Außerdem muss das Material je nach Gattung oder Art und Kategorie folgenden Anforderungen genügen:

Geltende Fassung**1. Castanea sativa Mill.****(a) Alle Kategorien ...****(b) Vorstufenmaterial****Anforderungen an die Vermehrungsfläche, den Vermehrungsbetrieb oder das Gebiet**

Wenn ausnahmsweise gestattet wurde, nach Maßgabe des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/925¹ Vorstufenmaterial auf dem Feld unter nicht insektensicheren Bedingungen zu erzeugen, gelten folgende Anforderungen in Bezug auf *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr:

- i) Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorie Vorstufenmaterial werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr; oder
- ii) seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden auf der Vermehrungsfläche keine Symptome von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr an Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorie Vorstufenmaterial festgestellt.

(c) Basismaterial**Anforderungen an die Vermehrungsfläche, den Vermehrungsbetrieb oder das Gebiet**

- i) Vermehrungsmaterial und Vorstufenmaterial für Obstpflanzen der Kategorie Basismaterial werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr; oder
- ii) seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden auf der Vermehrungsfläche keine Symptome von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr an Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorie Basismaterial festgestellt;

d) Zertifiziertes und CAC-Material**Anforderungen an die Vermehrungsfläche, den Vermehrungsbetrieb oder das Gebiet**

- i) Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorien zertifiziertes und CAC-Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr; oder

Vorgeschlagene Fassung**1. Castanea sativa Mill.****(a) Alle Kategorien ...**

Geltende Fassung

- ii) seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden auf der Vermehrungsfläche keine Symptome von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr an Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorien zertifiziertes und CAC-Material festgestellt; oder
- iii) Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorien zertifiziertes und CAC-Material mit Symptomen von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr wurden entfernt; der verbleibende Bestand an Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen wird wöchentlich kontrolliert, und mindestens innerhalb der letzten drei Wochen vor dem Versand werden auf der Vermehrungsfläche keine Symptome festgestellt.

Vorgeschlagene Fassung

b) Vorstufenmaterial

Anforderungen an die Vermehrungsfläche, den Vermehrungsbetrieb oder das Gebiet

Wurde gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/925 der Kommission ausnahmsweise gestattet, Vorstufenmaterial auf dem Feld unter nicht insektensicheren Bedingungen zu erzeugen, gelten folgende Anforderungen in Bezug auf

i) *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr

- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial werden in Gebieten erzeugt, die von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr befunden wurden, oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden auf der Produktionsfläche keine Symptome von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial festgestellt;

ii) *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld

- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial werden in Gebieten erzeugt, die von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Phytophthora ramorum (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld befunden wurden, oder

— während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden auf der Produktionsfläche keine Symptome von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Vorstufenmaterial festgestellt.

c) Basismaterial**Anforderungen an die Vermehrungsfläche, den Vermehrungsbetrieb oder das Gebiet****i) *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr**

— Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Basismaterial werden in Gebieten erzeugt, die von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr befunden wurden, oder

— während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden auf der Produktionsfläche keine Symptome von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Basismaterial festgestellt;

ii) *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld

— Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Basismaterial werden in Gebieten erzeugt, die von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld befunden wurden, oder

— während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden auf der Produktionsfläche keine Symptome von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Basismaterial festgestellt.

d) Zertifiziertes und CAC-Material

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Anforderungen an die Vermehrungsfläche, den Vermehrungsbetrieb oder das Gebiet****i) *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr**

— Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien zertifiziertes und CAC-Material werden in Gebieten erzeugt, die von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr befunden wurden, oder

— während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden auf der Produktionsfläche keine Symptome von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien zertifiziertes und CAC-Material festgestellt, oder

— Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien zertifiziertes und CAC-Material mit Symptomen von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr werden entfernt, der verbleibende Bestand an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten wird wöchentlich kontrolliert, und mindestens innerhalb der letzten drei Wochen vor dem Versand werden auf der Produktionsfläche keine Symptome festgestellt;

ii) *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld

— Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien zertifiziertes und CAC-Material werden in Gebieten erzeugt, die von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld befunden wurden, oder

— während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden auf der Produktionsfläche keine Symptome von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien zertifiziertes und CAC-Material festgestellt, oder

— Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Kategorien zertifiziertes und CAC-Material auf der Produktionsfläche mit Symptomen von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld und alle Pflanzen im Umkreis von 2 m um das symptomatische Vermehrungsmaterial und die symptomatischen Pflanzen von Obstarten werden entfernt und vernichtet, einschließlich anhaftender Erde, und

— für alle Pflanzen im Umkreis von 10 m um symptomatisches Vermehrungsmaterial und symptomatische Pflanzen von Obstarten sowie für den verbleibenden Bestand an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der betroffenen Partie gilt:

— Innerhalb von drei Monaten nach dem Nachweis symptomatischen Vermehrungsmaterials und symptomatischer Pflanzen von Obstarten werden keine Symptome eines Befalls mit *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld auf diesem Vermehrungsmaterial und diesen Pflanzen von Obstarten bei mindestens zwei Inspektionen zu geeigneten Zeitpunkten für den Nachweis des Schadorganismus festgestellt, und während dieser Dreimonatsfrist werden keine Behandlungen zur Unterdrückung der Symptome eines Befalls mit *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld durchgeführt, und

— nach dieser Dreimonatsfrist gilt:

— Auf der Produktionsfläche werden an diesem Vermehrungsmaterial und diesen Pflanzen von Obstarten keine Symptome von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld festgestellt, oder

— eine repräsentative Probe dieses zu verbringenden Vermehrungsmaterials und dieser zu verbringenden Pflanzen von Obstarten wird getestet und als frei von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld befunden, und

Geltende Fassung

2. bis 3. ...

4. *Cydonia oblonga* Mill.

a) Alle Kategorien ...

b) Vorstufenmaterial

Beprobung und Untersuchung

Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird 15 Jahre nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial und anschließend in 15-Jahres-Intervallen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anhang II aufgeführten RNQPs außer virusähnlichen Krankheiten und Viroiden beprobt und untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

Anforderungen an die Vermehrungsfläche, den Vermehrungsbetrieb oder das Gebiet

*Wenn ausnahmsweise gestattet wurde, nach Maßgabe des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/925 Vorstufenmaterial auf dem Feld unter nicht insektensicheren Bedingungen zu erzeugen, gelten folgende Anforderungen in Bezug auf *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow et al.:*

i) *Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorie Vorstufenmaterial werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow et al.; oder*

Vorgeschlagene Fassung

— für sämtliches weiteres Vermehrungsmaterial und alle anderen Pflanzen von Obstarten auf der Produktionsfläche gilt:

— Auf der Produktionsfläche werden an diesem Vermehrungsmaterial und diesen Pflanzen von Obstarten keine Symptome von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld festgestellt, oder

— eine repräsentative Probe dieses zu verbringenden Vermehrungsmaterials und dieser zu verbringenden Pflanzen von Obstarten wurde getestet und als frei von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld befunden.

2. bis 3. ...

4. *Cydonia oblonga* Mill.

a) Alle Kategorien ...

b) Vorstufenmaterial

Beprobung und Untersuchung

Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird 15 Jahre nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial und anschließend in 15-Jahres-Intervallen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anhang II aufgeführten RNQPs außer virusähnlichen Krankheiten und Viroiden beprobt und untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

Geltende Fassung

ii) Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorie Vorstufenmaterial auf der Vermehrungsfläche wurden während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kontrolliert, und soweit sie Symptome von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow et al. aufwiesen, wurden sie ebenso wie jegliche Wirtspflanzen in der Umgebung unverzüglich entfernt und vernichtet.

c) bis f) ...

5. ...

6. *Fragaria* L.

a) bis c) ...

d) Zertifiziertes Material**Beprobung und Untersuchung**

Eine repräsentative Probe der Wurzeln wird beprobt und untersucht, wenn Symptome von *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman an den Blättern festgestellt wurden. Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn bei der visuellen Kontrolle unklare Symptome von *Arabidopsis mosaic virus*, Raspberry ringspot virus, Strawberry crinkle virus, Strawberry latent ringspot virus, Strawberry mild yellow edge virus, Strawberry vein banding virus und Tomato black ring virus festgestellt wurden. Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs außer *Arabidopsis mosaic virus*, *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman, Raspberry ringspot virus, Strawberry crinkle virus, Strawberry latent ringspot virus, Strawberry mild yellow edge virus, Strawberry vein banding virus und Tomato black ring virus bestehen.

Anforderungen an die Vermehrungsfläche, den Vermehrungsbetrieb oder das Gebiet

- i) – *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman
- Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorie zertifiziertes Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman; oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman an den Blättern von

Vorgeschlagene Fassung

c) bis f) ...

5. ...

6. *Fragaria* L.

a) bis c) ...

d) Zertifiziertes Material**Beprobung und Untersuchung**

Eine repräsentative Probe der Wurzeln wird beprobt und untersucht, wenn Symptome von *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman an den Blättern festgestellt wurden. Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn bei der visuellen Kontrolle unklare Symptome von *Arabidopsis mosaic virus*, Raspberry ringspot virus, Strawberry crinkle virus, Strawberry latent ringspot virus, Strawberry mild yellow edge virus, Strawberry vein banding virus und Tomato black ring virus festgestellt wurden. Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs außer *Arabidopsis mosaic virus*, *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman, Raspberry ringspot virus, Strawberry crinkle virus, Strawberry latent ringspot virus, Strawberry mild yellow edge virus, Strawberry vein banding virus und Tomato black ring virus bestehen.

Anforderungen an die Vermehrungsfläche, den Vermehrungsbetrieb oder das Gebiet

- i) – *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman
- Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorie zertifiziertes Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman; oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman an den Blättern von

Geltende Fassung

Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorie zertifiziertes Material auf der Vermehrungsfläche festgestellt; befallenes Vermehrungsmaterial und befallene Obstpflanzen und Pflanzen in einem Umkreis von mindestens 5 Metern wurden markiert, von der Ernte und vom Inverkehrbringen ausgeschlossen und vernichtet, nachdem nicht befallene Pflanzen geerntet worden waren;

- *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King
- Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorie zertifiziertes Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King; oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden an nicht mehr als 2 % des Vermehrungsmaterials und der Obstpflanzen der Kategorie zertifiziertes Material auf der Vermehrungsfläche Symptome von *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Obstpflanzen sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet;
- ii) – *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman
 - eine Ruhephase, in der das betreffende Vermehrungsmaterial und die betreffenden Obstpflanzen nicht angebaut werden, von mindestens 10 Jahren zwischen der Feststellung von *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman und der nächsten Anpflanzung wird eingehalten; oder
 - die Entwicklung der Krankheit am Bestand und im Boden auf der Vermehrungsfläche wird protokolliert;
 - *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King
 - eine Ruhephase, in der das betreffende Vermehrungsmaterial und die betreffenden Obstpflanzen nicht angebaut werden, von mindestens 1 Jahr zwischen der Feststellung von *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King und der nächsten Anpflanzung wird eingehalten;
- iii) Anforderungen im Hinblick auf RNQPs außer *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King und *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman und außer Viren:
 - Der Anteil des Vermehrungsmaterials und der Obstpflanzen der Kategorie

Vorgeschlagene Fassung

Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorie zertifiziertes Material auf der Vermehrungsfläche festgestellt; befallenes Vermehrungsmaterial und befallene Obstpflanzen und Pflanzen in einem Umkreis von mindestens 5 Metern wurden markiert, von der Ernte und vom Inverkehrbringen ausgeschlossen und vernichtet, nachdem nicht befallene Pflanzen geerntet worden waren;

- *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King
- Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorie zertifiziertes Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King; oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden an nicht mehr als 2 % des Vermehrungsmaterials und der Obstpflanzen der Kategorie zertifiziertes Material auf der Vermehrungsfläche Symptome von *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Obstpflanzen sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet;
- ii) – *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman
 - eine Ruhephase, in der das betreffende Vermehrungsmaterial und die betreffenden Obstpflanzen nicht angebaut werden, von mindestens 10 Jahren zwischen der Feststellung von *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman und der nächsten Anpflanzung wird eingehalten; oder
 - die Entwicklung der Krankheit am Bestand und im Boden auf der Vermehrungsfläche wird protokolliert;
 - *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King
 - eine Ruhephase, in der das betreffende Vermehrungsmaterial und die betreffenden Obstpflanzen nicht angebaut werden, von mindestens 1 Jahr zwischen der Feststellung von *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King und der nächsten Anpflanzung wird eingehalten;
- iii) Anforderungen im Hinblick auf RNQPs außer *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King und *Phytophthora fragariae* C.J. Hickman und außer Viren:
 - Der Anteil des Vermehrungsmaterials und der Obstpflanzen der Kategorie

Geltende Fassung

zertifiziertes Material auf der Vermehrungsfläche, der während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Symptome folgender RNQPs aufwies, darf die angegebenen Werte nicht überschreiten:

- 0,1 % bei *Phytonemus pallidus* Banks;
- 0,5 % bei:
 - *Aphelenchoides besseyi* Christie;
 - Strawberry multiplier disease phytoplasma;
- 1 % bei:
 - *Aphelenchoides fragariae* (Ritzema Bos) Christie;
 - *Candidatus Phlomobacter fragariae* Zreik, Bové & Garnier;
 - *Candidatus Phytoplasma asteris* Lee et al.;
 - *Candidatus Phytoplasma australiense* Davis et al.;
 - *Candidatus Phytoplasma fragariae* Valiunas, Staniulis & Davis;
 - *Candidatus Phytoplasma pruni*;
 - *Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino et al.;
 - *Chaetosiphon fragaefolii* Cockerell;
 - Clover phyllody phytoplasma;
 - *Ditylenchus dipsaci* (Kuehn) Filipjev;
 - *Meloidogyne hapla* Chitwood Chitwood;
 - *Podosphaera aphanis* (Wallroth) Braun & Takamatsu;
 - *Pratylenchus vulnus* Allen & Jensen;
 - *Rhizoctonia fragariae* Hussain & W.E.McKeen;
- 2 % bei:
 - *Verticillium albo-atrum* Reinke & Berthold;
 - *Verticillium dahliae* Kleb; dieses Vermehrungsmaterial und diese Obstpflanzen sowie jegliche Wirtspflanzen in der Nähe wurden entfernt und vernichtet; und
- bei einem positiven Testergebnis für Vermehrungsmaterial und

Vorgeschlagene Fassung

zertifiziertes Material auf der Vermehrungsfläche, der während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Symptome folgender RNQPs aufwies, darf die angegebenen Werte nicht überschreiten:

- 0,1 % bei *Phytonemus pallidus* Banks;
- 0,5 % bei:
 - *Aphelenchoides besseyi* Christie;
 - Strawberry multiplier disease phytoplasma;
- 1 % bei:
 - *Aphelenchoides fragariae* (Ritzema Bos) Christie;
 - *Candidatus Phlomobacter fragariae* Zreik, Bové & Garnier;
 - *Candidatus Phytoplasma asteris* Lee et al.;
 - *Candidatus Phytoplasma fragariae* Valiunas, Staniulis & Davis;
 - *Candidatus Phytoplasma pruni*;
 - *Candidatus Phytoplasma solani* Quaglino et al.;
 - *Chaetosiphon fragaefolii* Cockerell;
 - Clover phyllody phytoplasma;
 - *Ditylenchus dipsaci* (Kuehn) Filipjev;
 - *Meloidogyne hapla* Chitwood Chitwood;
 - *Podosphaera aphanis* (Wallroth) Braun & Takamatsu;
 - *Pratylenchus vulnus* Allen & Jensen;
 - *Rhizoctonia fragariae* Hussain & W.E.McKeen;
- 2 % bei:
 - *Verticillium albo-atrum* Reinke & Berthold;
 - *Verticillium dahliae* Kleb; dieses Vermehrungsmaterial und diese Obstpflanzen sowie jegliche Wirtspflanzen in der Nähe wurden entfernt und vernichtet; und
- bei einem positiven Testergebnis für Vermehrungsmaterial und

Geltende Fassung

Obstpflanzen der Kategorie zertifiziertes Material, die Symptome von *Arabid mosaic virus*, *Raspberry ringspot virus*, *Strawberry crinkle virus*, *Strawberry latent ringspot virus*, *Strawberry mild yellow edge virus*, *Strawberry vein banding virus* und *Tomato black ring virus* aufweisen, werden das betreffende Vermehrungsmaterial und die betreffenden Obstpflanzen entfernt und unverzüglich vernichtet;

iv) Anforderungen im Hinblick auf alle Viren

- Während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden an nicht mehr als 2 % des Vermehrungsmaterials und der Obstpflanzen der Kategorie zertifiziertes Material auf der Vermehrungsfläche Symptome aller in den Anhängen I und II aufgeführten Viren festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Obstpflanzen sowie alle Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet.

e) ...

7 ...

8. Malus Mill.

a) bis b) ...

c) Basismaterial**Beprobung und Untersuchung**

Von Mutterpflanzen für Basismaterial, die in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wird alle 15 Jahre ein repräsentativer Anteil im Hinblick auf das Vorhandensein von Candidatus Phytoplasma mali Seemüller & Schneider beprobt und untersucht.

Von Mutterpflanzen für Basismaterial, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wird alle 3 Jahre ein repräsentativer Anteil im Hinblick auf das Vorhandensein von Candidatus Phytoplasma mali Seemüller & Schneider beprobt und untersucht; ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen für Basismaterial wird alle 15 Jahre aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anhang II aufgeführten RNQPs außer Candidatus Phytoplasma mali Seemüller & Schneider und virusähnlichen Krankheiten und Viroiden beprobt und untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten

Vorgeschlagene Fassung

Obstpflanzen der Kategorie zertifiziertes Material, die Symptome von *Arabid mosaic virus*, *Raspberry ringspot virus*, *Strawberry crinkle virus*, *Strawberry latent ringspot virus*, *Strawberry mild yellow edge virus*, *Strawberry vein banding virus* und *Tomato black ring virus* aufweisen, werden das betreffende Vermehrungsmaterial und die betreffenden Obstpflanzen entfernt und unverzüglich vernichtet;

iv) Anforderungen im Hinblick auf alle Viren

- Während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden an nicht mehr als 2 % des Vermehrungsmaterials und der Obstpflanzen der Kategorie zertifiziertes Material auf der Vermehrungsfläche Symptome aller in den Anhängen I und II aufgeführten Viren festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Obstpflanzen sowie alle Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet.

e) ...

7 ...

8. Malus Mill.

a) bis b) ...

Geltende Fassung

RNQPs bestehen.

d) Zertifiziertes Material**Beprobung und Untersuchung**

Von Mutterpflanzen für zertifiziertes Material, die in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wird alle 15 Jahre ein repräsentativer Anteil im Hinblick auf das Vorhandensein von *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider beprobt und untersucht.

Von Mutterpflanzen für zertifiziertes Material, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wird alle 5 Jahre ein repräsentativer Anteil im Hinblick auf das Vorhandensein von *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider beprobt und untersucht; ein repräsentativer Anteil der zertifizierten Mutterpflanzen wird alle 15 Jahre aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anhang II aufgeführten RNQPs außer *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider und virusähnlichen Krankheiten und Viroiden beprobt und untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

Zertifizierte Pflanzen von Obstarten werden beprobt und untersucht, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs bestehen.

Vorgeschlagene Fassung**c) Basismaterial****Beprobung und Untersuchung**

Von Mutterpflanzen für Basismaterial, die in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wird alle 15 Jahre ein repräsentativer Anteil im Hinblick auf das Vorhandensein von *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider beprobt und untersucht.

Von Mutterpflanzen für Basismaterial, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wird alle 3 Jahre ein repräsentativer Anteil im Hinblick auf das Vorhandensein von *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider beprobt und untersucht; ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen für Basismaterial wird alle 15 Jahre aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Abschnitt II aufgeführten RNQPs außer *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider und virusähnlichen Krankheiten und Viroiden beprobt und untersucht und

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Abschnitt I aufgeführten RNQPs bestehen.

Anforderungen an die Vermehrungsfläche, den Vermehrungsbetrieb oder das Gebiet**i) Candidatus Phytoplasma mali Seemüller & Schneider**

— Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Basismaterial werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von Candidatus Phytoplasma mali Seemüller & Schneider, oder

— während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von Candidatus Phytoplasma mali Seemüller & Schneider an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Basismaterial auf der Produktionsfläche festgestellt, und jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufweisen, werden entfernt und unverzüglich vernichtet;

ii) Erwinia amylovora (Burrill) Winslow et al.

— Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Basismaterial werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von Erwinia amylovora (Burrill) Winslow et al., oder

— Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Basismaterial auf der Produktionsfläche wurden während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kontrolliert, und, soweit sie Symptome von Erwinia amylovora (Burrill) Winslow et al. aufweisen, werden sie ebenso wie jegliche Wirtspflanzen in der Umgebung unverzüglich entfernt und vernichtet.

d) Zertifiziertes Material**Beprobung und Untersuchung**

Von Mutterpflanzen für zertifiziertes Material, die in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wird alle 15 Jahre ein repräsentativer Anteil im Hinblick auf das Vorhandensein von Candidatus Phytoplasma mali Seemüller & Schneider beprobt und untersucht.

Von Mutterpflanzen für zertifiziertes Material, die nicht in insektensicheren Einrichtungen gehalten wurden, wird alle 5 Jahre ein repräsentativer Anteil im

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Hinblick auf das Vorhandensein von Candidatus Phytoplasma mali Seemüller & Schneider beprobt und untersucht; ein repräsentativer Anteil der zertifizierten Mutterpflanzen wird alle 15 Jahre aufgrund einer Bewertung des Befallsrisikos dieser Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Abschnitt II aufgeführten RNQPs außer Candidatus Phytoplasma mali Seemüller & Schneider und virusähnlichen Krankheiten und Viroiden beprobt und untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Abschnitt I aufgeführten RNQPs bestehen.

Zertifizierte Pflanzen von Obstarten werden beprobt und untersucht, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Abschnitten I und II aufgeführten RNQPs bestehen.

Anforderungen an die Vermehrungsfläche, den Vermehrungsbetrieb oder das Gebiet

i) Candidatus Phytoplasma mali Seemüller & Schneider

— Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von Candidatus Phytoplasma mali Seemüller & Schneider, oder

— während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von Candidatus Phytoplasma mali Seemüller & Schneider an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche festgestellt, und jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufweisen, werden entfernt und unverzüglich vernichtet, oder

— während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden Symptome von Candidatus Phytoplasma mali Seemüller & Schneider an höchstens 2 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche festgestellt, dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufweisen, werden entfernt und unverzüglich vernichtet, und eine repräsentative Probe des symptomfreien Vermehrungsmaterials und der symptomfreien Pflanzen von Obstarten in den Parteien, in denen

Geltende Fassung

e) Basismaterial und zertifiziertes Material

Anforderungen an die Vermehrungsfläche, den Vermehrungsbetrieb oder das Gebiet

i) *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider

- Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider; oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider an Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material auf der Vermehrungsfläche festgestellt, und jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet; oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden Symptome von *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider an nicht mehr als 2 % des Vermehrungsmaterials und der Obstpflanzen der Kategorie zertifiziertes Material auf der Vermehrungsfläche festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Obstpflanzen sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet; eine repräsentative Probe des symptomfreien

Vorgeschlagene Fassung

Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten mit Symptomen gefunden worden waren, wurde untersucht und als frei von *Candidatus Phytoplasma mali* Seemüller & Schneider befunden;

ii) *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow et al.

- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow et al., oder
- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche wurden während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kontrolliert, und, soweit sie Symptome von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow et al. aufweisen, werden sie ebenso wie jegliche Wirtspflanzen in der Umgebung unverzüglich entfernt und vernichtet.

Geltende Fassung

Vermehrungsmaterials und der symptomfreien Obstpflanzen in den Partien, in denen Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen mit Symptomen gefunden worden waren, wurde untersucht und als frei von Candidatus Phytoplasma mali Seemüller & Schneider befunden;

ii) *Erwinia amylovora (Burrill) Winslow et al.*

– *Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von Erwinia amylovora (Burrill) Winslow et al.; oder*

– *Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material auf der Vermehrungsfläche wurden während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kontrolliert, und soweit sie Symptome von Erwinia amylovora (Burrill) Winslow et al. aufwiesen, wurden sie ebenso wie jegliche Wirtspflanzen in der Umgebung unverzüglich entfernt und vernichtet.*

f) ...

9. bis 11 ...

12. Pyrus L.

a) ...

b) Vorstufenmaterial

Beprobung und Untersuchung

Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird 15 Jahre nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial sowie anschließend in 15-Jahres-Intervallen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anhang II aufgeführten RNQPs außer virusähnlichen Krankheiten und Viroiden beprobt und untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

Anforderungen an die Vermehrungsfläche, den Vermehrungsbetrieb oder das Gebiet

Wenn ausnahmsweise gestattet wurde, nach Maßgabe des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/92 Vorstufenmaterial auf dem Feld unter nicht insektensicheren Bedingungen zu erzeugen, gelten folgende Anforderungen in Bezug auf *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider und *Erwinia*

Vorgeschlagene Fassung

f) ...

9. bis 11 ...

12. Pyrus L.

a) ...

b) Vorstufenmaterial

Beprobung und Untersuchung

Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird 15 Jahre nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial sowie anschließend in 15-Jahres-Intervallen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anhang II aufgeführten RNQPs außer virusähnlichen Krankheiten und Viroiden beprobt und untersucht und ebenso, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in Anhang I aufgeführten RNQPs bestehen.

Anforderungen an die Vermehrungsfläche, den Vermehrungsbetrieb oder das Gebiet

Wenn ausnahmsweise gestattet wurde, nach Maßgabe des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/92 Vorstufenmaterial auf dem Feld unter nicht insektensicheren Bedingungen zu erzeugen, gelten folgende Anforderungen in Bezug auf *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider und *Erwinia*

Geltende Fassung

amylovora (Burrill) Winslow *et al.*:

- i) *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider
- Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorie Vorstufenmaterial werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider; oder
 - während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider auf der Vermehrungsfläche festgestellt; jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet;
- ii) *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*
- Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorie Vorstufenmaterial werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*; oder

Vorgeschlagene Fassung

amylovora (Burrill) Winslow *et al.*:

- i) *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider
- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material werden in Gebieten erzeugt, die von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider befunden wurden, oder
 - während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche festgestellt, und jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufweisen, werden entfernt und unverzüglich vernichtet, oder
 - Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche und alle Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die bei visuellen Kontrollen während der letzten drei Vegetationsperioden Symptome von *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider gezeigt haben, werden entfernt und unverzüglich vernichtet;
- ii) *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*
- Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorie Vorstufenmaterial werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*; oder

Geltende Fassung

- Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorie Vorstufenmaterial auf der Vermehrungsfläche wurden während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kontrolliert, und soweit sie Symptome von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.* aufwiesen, wurden sie ebenso wie jegliche Wirtspflanzen in der Umgebung unverzüglich entfernt und vernichtet.

c) ...

d) ...

e) Basismaterial und zertifiziertes Material**Anforderungen an die Vermehrungsfläche, den Vermehrungsbetrieb oder das Gebiet****i) *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider**

- Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider; oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider auf der Vermehrungsfläche festgestellt; jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet; oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden Symptome von *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider an nicht mehr als 2 % des Vermehrungsmaterials und der Obstpflanzen der Kategorie zertifiziertes Material auf der Vermehrungsfläche festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Obstpflanzen sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet; eine repräsentative Probe des symptomfreien Vermehrungsmaterials und der symptomfreien Obstpflanzen in den Partien, in denen Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen mit Symptomen gefunden worden waren, wurde untersucht und als frei von *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider befunden;

Vorgeschlagene Fassung

- Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorie Vorstufenmaterial auf der Vermehrungsfläche wurden während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kontrolliert, und soweit sie Symptome von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.* aufwiesen, wurden sie ebenso wie jegliche Wirtspflanzen in der Umgebung unverzüglich entfernt und vernichtet.

c) ...

d) ...

e) Basismaterial und zertifiziertes Material**Anforderungen an die Vermehrungsfläche, den Vermehrungsbetrieb oder das Gebiet****i) *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider**

- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material werden in Gebieten

Geltende Fassung

- ii) *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*
- Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*; oder
 - Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material auf der Vermehrungsfläche wurden während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kontrolliert, und soweit sie Symptome von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.* aufwiesen, wurden sie ebenso wie alle Wirtspflanzen in der Umgebung unverzüglich entfernt und vernichtet.

f) CAC-Material**Beprobung und Untersuchung**

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs bestehen.

Vorgeschlagene Fassung

erzeugt, die von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider befunden wurden, oder

— während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche festgestellt, und jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufweisen, werden entfernt und unverzüglich vernichtet, oder

— Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche und alle Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die bei visuellen Kontrollen während der letzten drei Vegetationsperioden Symptome von *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider gezeigt haben, werden entfernt und unverzüglich vernichtet;

- ii) *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*
- Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*; oder
 - Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorien Basismaterial und zertifiziertes Material auf der Vermehrungsfläche wurden während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kontrolliert, und soweit sie Symptome von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.* aufwiesen, wurden sie ebenso wie alle Wirtspflanzen in der Umgebung unverzüglich entfernt und vernichtet.

f) CAC-Material**Beprobung und Untersuchung**

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs bestehen.

Geltende Fassung**Anforderungen an die Vermehrungsfläche, den Vermehrungsbetrieb oder das Gebiet****i) Candidatus Phytoplasma pyri Seemüller & Schneider**

- Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorie CAC-Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von Candidatus Phytoplasma pyri Seemüller & Schneider; oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von Candidatus Phytoplasma pyri Seemüller & Schneider auf der Vermehrungsfläche festgestellt; jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet; oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden Symptome von Candidatus Phytoplasma pyri Seemüller & Schneider an nicht mehr als 2 % des Vermehrungsmaterials und der Obstpflanzen der Kategorie CAC-Material auf der Vermehrungsfläche festgestellt; dieses Vermehrungsmaterial und diese Obstpflanzen sowie jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufwiesen, wurden entfernt und unverzüglich vernichtet; eine repräsentative Probe des symptomfreien Vermehrungsmaterials und der symptomfreien Obstpflanzen in den Partien, in denen Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen mit Symptomen gefunden worden waren, wurde untersucht und als frei von Candidatus Phytoplasma pyri Seemüller & Schneider befunden;

Vorgeschlagene Fassung**Anforderungen an die Vermehrungsfläche, den Vermehrungsbetrieb oder das Gebiet****i) Candidatus Phytoplasma pyri Seemüller & Schneider**

- Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material werden in Gebieten erzeugt, die von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Candidatus Phytoplasma pyri Seemüller & Schneider befunden wurden, oder
- während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden keine Symptome von Candidatus Phytoplasma pyri Seemüller & Schneider an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material auf der Produktionsfläche festgestellt, und jegliche Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die Symptome aufweisen, werden entfernt und unverzüglich

Geltende Fassung

- ii) *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*
- Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorie CAC-Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*; oder
 - Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorie CAC-Material auf der Vermehrungsfläche wurden während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kontrolliert, und soweit sie Symptome von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.* aufwiesen, wurden sie ebenso wie alle Wirtspflanzen in der Umgebung unverzüglich entfernt und vernichtet.

13. bis 14 ...

15. *Vaccinium L.*

a) ...

b) Basismaterial

Visuelle Kontrolle

Visuelle Kontrollen werden zweimal jährlich durchgeführt.

Beprobung und Untersuchung

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs bestehen.

Anforderungen an die Vermehrungsfläche, den Vermehrungsbetrieb oder das Gebiet

- i) *Agrobacterium tumefaciens* (Smith & Townsend) Conn
- während der gesamten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden auf der Vermehrungsfläche keine Symptome von *Agrobacterium tumefaciens* (Smith & Townsend) Conn festgestellt;

Vorgeschlagene Fassung

vernichtet, oder

— Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material auf der Produktionsfläche und alle Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die bei visuellen Kontrollen während der letzten drei Vegetationsperioden Symptome von *Candidatus Phytoplasma pyri* Seemüller & Schneider gezeigt haben, werden entfernt und unverzüglich vernichtet;

- ii) *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*
- Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorie CAC-Material werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.*; oder
 - Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorie CAC-Material auf der Vermehrungsfläche wurden während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kontrolliert, und soweit sie Symptome von *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow *et al.* aufwiesen, wurden sie ebenso wie alle Wirtspflanzen in der Umgebung unverzüglich entfernt und vernichtet.

13. bis 14 ...

15. *Vaccinium L.*

a) ...

b) Basismaterial

Visuelle Kontrolle

Visuelle Kontrollen werden zweimal jährlich durchgeführt.

Beprobung und Untersuchung

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorhandenseins der in den Anhängen I und II aufgeführten RNQPs bestehen.

Anforderungen an die Vermehrungsfläche, den Vermehrungsbetrieb oder das Gebiet

- i) *Agrobacterium tumefaciens* (Smith & Townsend) Conn
- während der gesamten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden auf der Vermehrungsfläche keine Symptome von *Agrobacterium tumefaciens* (Smith & Townsend) Conn festgestellt;

Geltende Fassung

- ii) *Diaporthe vaccinii* Shear
- Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorie Basismaterial werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Diaporthe vaccinii* Shear; oder
 - während der gesamten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden auf der Vermehrungsfläche keine Symptome von *Diaporthe vaccinii* Shear festgestellt;
- iii) *Exobasidium vaccinii* (Fuckel) Woronin und *Godronia cassandrae* (anamorph *Topospora myrtilli*) Peck
- Der Anteil des Vermehrungsmaterials und der Obstpflanzen der Kategorie Basismaterial auf der Vermehrungsfläche, der während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Symptome der folgenden RNQPs aufwies, darf die angegebenen Werte nicht überschreiten:
 - 0,1 % bei *Godronia cassandrae* (anamorph *Topospora myrtilli*) Peck;
 - 0,5 % bei *Exobasidium vaccinii* (Fuckel) Woronin; dieses Vermehrungsmaterial und diese Obstpflanzen sowie jegliche Wirtspflanzen in der Nähe wurden entfernt und vernichtet.

c) ...

d) Zertifiziertes Material**Anforderungen an die Vermehrungsfläche, den Vermehrungsbetrieb oder das Gebiet**

- i)
- Diaporthe vaccinii*
- Shear

Vorgeschlagene Fassung

- ii) *Diaporthe vaccinii* Shear
- Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorie Basismaterial werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Diaporthe vaccinii* Shear; oder
 - während der gesamten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden auf der Vermehrungsfläche keine Symptome von *Diaporthe vaccinii* Shear festgestellt;
- iii) *Exobasidium vaccinii* (Fuckel) Woronin und *Godronia cassandrae* (anamorph *Topospora myrtilli*) Peck
- Der Anteil des Vermehrungsmaterials und der Obstpflanzen der Kategorie Basismaterial auf der Vermehrungsfläche, der während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Symptome der folgenden RNQPs aufwies, darf die angegebenen Werte nicht überschreiten:
 - 0,1 % bei *Godronia cassandrae* (anamorph *Topospora myrtilli*) Peck;
 - 0,5 % bei *Exobasidium vaccinii* (Fuckel) Woronin; dieses Vermehrungsmaterial und diese Obstpflanzen sowie jegliche Wirtspflanzen in der Nähe wurden entfernt und vernichtet.

iv) *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld

– Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Basismaterial werden in Gebieten erzeugt, die von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld befunden wurden, oder

– während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden auf der Produktionsfläche keine Symptome von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie Basismaterial festgestellt.

c) ...

d) Zertifiziertes Material**Anforderungen an die Vermehrungsfläche, den Vermehrungsbetrieb oder das Gebiet**

- i)
- Diaporthe vaccinii*
- Shear

Geltende Fassung

- Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorie Basismaterial werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Diaporthe vaccinii* Shear; oder
- während der gesamten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden auf der Vermehrungsfläche keine Symptome von *Diaporthe vaccinii* Shear festgestellt;
- ii) *Agrobacterium tumefaciens* (Smith & Townsend) Conn, *Exobasidium vaccinii* (Fuckel) Woronin und *Godronia cassandrae* (anamorph Topospora myrtilli) Peck
 - Der Anteil des Vermehrungsmaterials und der Obstpflanzen der Kategorie zertifiziertes Material auf der Vermehrungsfläche, der während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Symptome der folgenden RNQPs aufwies, darf die angegebenen Werte nicht überschreiten:
 - 0,5 % bei:
 - *Agrobacterium tumefaciens* (Smith & Townsend) Conn;
 - *Godronia cassandrae* (anamorphe Topospora myrtilli) Peck;
 - 1 % bei *Exobasidium vaccinii* (Fuckel) Woronin; dieses Vermehrungsmaterial und diese Obstpflanzen sowie jegliche Wirtspflanzen in der Nähe wurden entfernt und vernichtet.

Vorgeschlagene Fassung

- Vermehrungsmaterial und Obstpflanzen der Kategorie Basismaterial werden in Gebieten erzeugt, die bekanntermaßen frei sind von *Diaporthe vaccinii* Shear; oder
- während der gesamten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden auf der Vermehrungsfläche keine Symptome von *Diaporthe vaccinii* Shear festgestellt;
- ii) *Agrobacterium tumefaciens* (Smith & Townsend) Conn, *Exobasidium vaccinii* (Fuckel) Woronin und *Godronia cassandrae* (anamorph Topospora myrtilli) Peck
 - Der Anteil des Vermehrungsmaterials und der Obstpflanzen der Kategorie zertifiziertes Material auf der Vermehrungsfläche, der während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Symptome der folgenden RNQPs aufwies, darf die angegebenen Werte nicht überschreiten:
 - 0,5 % bei:
 - *Agrobacterium tumefaciens* (Smith & Townsend) Conn;
 - *Godronia cassandrae* (anamorphe Topospora myrtilli) Peck;
 - 1 % bei *Exobasidium vaccinii* (Fuckel) Woronin; dieses Vermehrungsmaterial und diese Obstpflanzen sowie jegliche Wirtspflanzen in der Nähe wurden entfernt und vernichtet.

iii) *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld

– Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material werden in Gebieten erzeugt, die von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld befunden wurden, oder

– während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden auf der Produktionsfläche keine Symptome von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie zertifiziertes Material festgestellt,

oder

– Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

zertifiziertes Material auf der Produktionsfläche mit Symptomen von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld und alle Pflanzen im Umkreis von 2 m um das symptomatische Vermehrungsmaterial und die symptomatischen Pflanzen von Obstarten werden entfernt und vernichtet, einschließlich anhaftender Erde,

und

— für alle Pflanzen im Umkreis von 10 m um symptomatisches Vermehrungsmaterial und symptomatische Pflanzen von Obstarten sowie für den verbleibenden Bestand an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der betroffenen Partie gilt:

— Innerhalb von drei Monaten nach dem Nachweis symptomatischen Vermehrungsmaterials und symptomatischer Pflanzen von Obstarten werden keine Symptome eines Befalls mit *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld auf diesem Vermehrungsmaterial und diesen Pflanzen von Obstarten bei mindestens zwei Inspektionen zu geeigneten Zeitpunkten für den Nachweis des Schadorganismus festgestellt, und während dieser Dreimonatsfrist werden keine Behandlungen zur Unterdrückung der Symptome eines Befalls mit *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld durchgeführt, und

— nach dieser Dreimonatsfrist gilt:

— Auf der Produktionsfläche werden an diesem Vermehrungsmaterial und diesen Pflanzen von Obstarten keine Symptome von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld festgestellt, oder

— eine repräsentative Probe dieses zu verbringenden Vermehrungsmaterials und dieser zu verbringenden Pflanzen von Obstarten wurde getestet und als frei von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld befunden,

und

—

— für sämtliches weiteres Vermehrungsmaterial und alle anderen Pflanzen von Obstarten auf der Produktionsfläche gilt:

— Auf der Produktionsfläche werden an diesem Vermehrungsmaterial und diesen Pflanzen von Obstarten keine Symptome von *Phytophthora ramorum*

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld festgestellt, oder

- *eine repräsentative Probe dieses zu verbringenden Vermehrungsmaterials und dieser zu verbringenden Pflanzen von Obstarten wurde getestet und als frei von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld befunden.*

e) CAC-Material**Anforderungen an die Vermehrungsfläche, den Vermehrungsbetrieb oder das Gebiet**

- *Phytophthora ramorum (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld*

- *Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material werden in Gebieten erzeugt, die von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld befunden wurden, oder*

- *während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden auf der Produktionsfläche keine Symptome von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material festgestellt,*

oder

- *Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der Kategorie CAC-Material auf der Produktionsfläche mit Symptomen von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld und alle Pflanzen im Umkreis von 2 m um das symptomatische Vermehrungsmaterial und die symptomatischen Pflanzen von Obstarten werden entfernt und vernichtet, einschließlich anhaftender Erde, und*

- *für alle Pflanzen im Umkreis von 10 m um symptomatisches Vermehrungsmaterial und symptomatische Pflanzen von Obstarten sowie für den verbleibenden Bestand an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten der betroffenen Partie gilt:*

- *Innerhalb von drei Monaten nach dem Nachweis symptomatischen Vermehrungsmaterials und symptomatischer Pflanzen von Obstarten werden keine Symptome eines Befalls mit *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld auf diesem Vermehrungsmaterial und*

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

diesen Pflanzen von Obstarten bei mindestens zwei Inspektionen zu geeigneten Zeitpunkten für den Nachweis des Schadorganismus festgestellt, und während dieser Dreimonatsfrist werden keine Behandlungen zur Unterdrückung der Symptome eines Befalls mit *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld durchgeführt, und nach dieser Dreimonatsfrist gilt:

— Auf der Produktionsfläche werden an diesem Vermehrungsmaterial und diesen Pflanzen von Obstarten keine Symptome von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld festgestellt, oder

— eine repräsentative Probe dieses zu verbringenden Vermehrungsmaterials und dieser zu verbringenden Pflanzen von Obstarten wurde getestet und als frei von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld befunden,

und

— für sämtliches weiteres Vermehrungsmaterial und alle anderen Pflanzen von Obstarten auf der Produktionsfläche gilt:

— Auf der Produktionsfläche werden an diesem Vermehrungsmaterial und diesen Pflanzen von Obstarten keine Symptome von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld festgestellt, oder

— eine repräsentative Probe dieses zu verbringenden Vermehrungsmaterials und dieser zu verbringenden Pflanzen von Obstarten wurde getestet und als frei von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld befunden.

Anhang 10**Anhang 10**

Castanea bis Olea ...

Castanea bis Olea ...

Prunus amygdalus, *P. armeniaca*, *P. domestica*, *P. persica* und *P. salicina*

Prunus armeniaca L., *Prunus domestica* L., *Prunus dulcis* (Mill.) D. A. Webb, *Prunus persica* (L.) Batsch und *Prunus salicina* Lindl.

Prunus avium bis Vaccinium ...

Prunus avium bis Vaccinium ...